



Antrag

der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Stärkere Einbindung der Gerichtshilfe und freier Träger bei Ersatzfreiheitsstrafen

Der Landtag wolle beschließen:

Die Landesregierung wird gebeten, einen Vorschlag zur Änderung der landesrechtlichen Regelungen zu erarbeiten, um eine Beauftragung entweder der Gerichtshilfe oder der freien Träger im Sinne des § 26 Abs. 1 ResOG durch die Vollstreckungsbehörden vor der Anordnung der Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe verpflichtend zu gewährleisten.

Darüber hinaus bitten wir die Landesregierung, eine Ergänzung des § 53 ResOG zu entwerfen, um es sowohl der Vollstreckungsbehörde, als auch der Gerichtshilfe zu erlauben, personenbezogene Daten im Einzelfall an private Träger der Straffälligenhilfe zu übermitteln zu dem Zweck, verurteilten Personen im Wege der aufsuchenden Hilfe Möglichkeiten aufzuzeigen, die Geldstrafe in Ratenzahlungen zu tilgen oder durch gemeinnützige Arbeit abzuleisten, um so die Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe abzuwenden.

Ergänzend bitten wir die Landesregierung, sich auf Bundesebene für eine Änderung des § 463d StPO sowie der zugehörigen Datenübermittlungsvorschriften einzusetzen.

Begründung:

Ziel der gewünschten Änderungen ist, die Anzahl der Ersatzfreiheitsstrafen abzusenken. Ein großer Teil der Personen, die Ersatzfreiheitsstrafen verbüßen, sind in ihrer jeweiligen Situation nicht in der Lage, die vorhandenen Angebote von Ratenzahlungen oder Ableistung der Strafe durch freie Arbeit in Anspruch zu nehmen.

Der Impuls einer Ratenzahlung, die gegebenenfalls durch Abtretung von Sozialleistungsansprüchen oder in geeigneten Fällen für eine Vermittlung in gemeinnützige Arbeit statt des Antritts einer Ersatzfreiheitsstrafe erfolgen könnte, soll daher von staatlicher Seite, und zwar auch in Form einer aufsuchenden Kontaktaufnahme, erfolgen, bevor stattdessen eine Ersatzfreiheitsstrafe vollstreckt wird.

Die verpflichtende Einschaltung der Gerichtshilfe oder geeigneter freier Träger durch die Strafvollstreckungsbehörden vor der Anordnung der Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe ist in Schleswig-Holstein bislang nicht geregelt.

Die Fachkräfte der Vermittlungsstellen der freien Träger sind bereits jetzt damit beschäftigt, den Kontakt zu den Verurteilten herzustellen und Kenntnisse über deren persönliche und wirtschaftliche Situation zu erlangen. Eine Erweiterung der Tätigkeit auf Aufträge zur aufsuchenden Sozialarbeit vor der Anordnung der Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe ist zwecks Haftvermeidung zielführend.

Birte Glißmann
und Fraktion

Jan Kürschner
und Fraktion